

chung von Gesetzen und Beschlüssen oder von eigenen Vorschlägen zu erhalten. Alle Staatsorgane sind verpflichtet, den Ausschüssen die notwendigen Informationen zu geben (Art. 61 Abs. 2 Verfassung, § 34 Gesch-OVK).

Die Ergebnisse aus der Tätigkeit der Ausschüsse wie auch aus dem Wirken der Volkskammerabgeordneten in den Wahlkreisen, Betrieben und Wohngebieten werden in der Tätigkeit des Ministerrates und seiner Organe genutzt. Sie dienen der Einschätzung über den Stand der Realisierung von Gesetzen, der Information über Entwicklungsprobleme oder der Vorbereitung von zentralen staatlichen Entscheidungen.

Die Ausschüsse haben durch ihr sachkundiges und massenpolitisches Wirken einen wesentlichen Anteil an der weiteren Vervollkommnung der Tätigkeit der Volkskammer. Ihre gesamte Arbeit ist darauf gerichtet, zum volkswirtschaftlichen Leistungswachstum, insbesondere zur Erhöhung der Effektivität und Qualität der Arbeit und zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, zur konsequenten Verbindung der Vorzüge des Sozialismus mit den Erkenntnissen von Wissenschaft und Technik, zur sozialistischen Rationalisierung, zum sparsamen Umgang mit Rohstoffen und Materialien, zur Erhöhung des Bildungs- und Kulturniveaus sowie zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen beizutragen.

**In der 7. Wahlperiode der Volkskammer fanden ca. 700 Ausschusssitzungen, Arbeitsgruppenberatungen, operative Einsätze und spezielle Untersuchungen der Ausschüsse in Wahlkreisen statt.**

Neben der Beratung von Gesetzentwürfen widmen die Ausschüsse der Arbeit der Staatsorgane, staatlichen Einrichtungen und Betriebe zur Verwirklichung von Gesetzen der Volkskammer große Aufmerksamkeit. Sie fördern das Verständnis für die sozialistische Staatspolitik und tragen zur selbständigen Wahrnehmung der Verantwortung der zuständigen Staatsorgane und Staatsfunktionäre bei. Die Ausschüsse studieren fortgeschrittene Erfahrungen und heranreifende neue Probleme, die bei der Verwirklichung der politischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Aufgaben des sozialistischen

Staates auftreten, und helfen, die bewußte Mitwirkung der Werktätigen zu entwickeln.

In vielen Fällen bilden die Ausschüsse *Arbeitsgruppen*, die die Wirksamkeit von Gesetzen an Ort und Stelle überprüfen und mit Werktätigen in Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen, in Städten und Gemeinden die Durchführung der Gesetze über den Fünfjahrplan, den jährlichen Volkswirtschafts- und Staatshaushaltsplan sowie anderer wichtiger Gesetze beraten. Die Arbeitsgruppen studieren gute Methoden zur Lösung von Aufgaben und vermitteln eigene Erfahrungen und Erkenntnisse an die Werktätigen und ihre Kollektive. Einige Ausschüsse bilden auch gemeinsame Arbeitsgruppen — wie die Ausschüsse für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft und für Handel und Versorgung —, die Erfahrungen bei der Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit landwirtschaftlichen Produkten studieren.

Mit ihren praktischen Untersuchungen und Kontrollen haben die Ausschüsse großen Anteil daran, daß die Qualität der Gesetze und Beschlüsse sich erhöht und ihre Erfüllung strikt gewährleistet wird, daß die Vorschläge und Hinweise vieler Bürger in die Beschlußfassung der Volkskammer einfließen. Gleichzeitig führen ihre Arbeitsergebnisse zu Empfehlungen für andere zentrale Staatsorgane und für örtliche Volksvertretungen und deren Räte. Ebenso können Leiter von Betrieben und Einrichtungen sowie Vorstände von Genossenschaften daraus Schlußfolgerungen für ihre Tätigkeit ableiten.

## 10.6.

### **Das demokratische Verfahren der Gesetzgebung**

*Die Gesetze nehmen unter den Rechtsvorschriften nach der Verfassung den ersten Rang ein.* Mit ihnen werden die grundlegenden und wichtigsten gesellschaftlichen Verhältnisse geregelt. Alle anderen Rechtsvorschriften müssen mit den Gesetzen übereinstimmen.

Die Gesetze der Volkskammer sind für jedermann verbindlich, d. h. für alle anderen Staatsorgane, für staatliche Einrichtungen,